

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 19

365

31. Juli 2015

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Vereinbarung über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht</i>	365	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Verein für Diakonie und Seelsorge Vom Einkorn bis zum Bühlertal“ der Evang. Kirchengemeinde Sulzdorf</i>
<i>Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule gem. § 4 a Schulgesetz</i>	368	371
<i>15. Württembergische Evangelische Landes-synode – Geschäftsführender Ausschuss</i>	371	<i>Pfingstbotschaft 2015</i>
		373
		<i>Dienstnachrichten</i>
		374
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		375

Vereinbarung über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juni 2015 AZ 62.31 Nr. 62.31-01-11-V09

Nachstehend wird die Vereinbarung über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Vereinbarung

zwischen dem
Land Baden-Württemberg, vertreten durch
das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
(im Folgenden: Land)

und der
Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch
den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,

Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat
in Stuttgart,

Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das
Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg,

Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch
das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg
(im Folgenden: Kirchen)

**über die Ersatzleistungen des Landes für den
durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen
Schulen erteilten Religionsunterricht.**

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundlagen der Vereinbarung

(1) Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nach Artikel 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und nach § 96 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach und wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

(2) Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen wird den evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche zudem durch Artikel 8 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, durch Artikel 21 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und durch Artikel XI des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 garantiert.

(3) Die Kirchen erbringen hinsichtlich des Religionsunterrichts traditionell Eigenleistungen (sogenanntes Badisches Drittel und sogenannte Württembergische Grundstunden, vergleiche Anlage), deren rechtliche Einordnung unter den Parteien dieser Vereinbarung umstritten ist.

(4) Die Kosten der Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen sind vom Land, die sächlichen Kosten vom Schulträger zu tragen. Soweit die Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nicht im Dienst des Landes, sondern der Kirchen stehen, ist das Land unbeschadet von Absatz 3 verpflichtet, den Kirchen die Aufwendungen zu ersetzen. Artikel 8 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 konkretisiert dies dahingehend, dass das Land an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht erbringt. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen soll im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen nach dieser Bestimmung schrittweise erhöht werden, wobei das Nähere durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat zu regeln ist.

(5) Entsprechend dem Schlussprotokoll zu Artikel 8 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 stimmen die Parteien dieser Vereinbarung darin überein, dass sich der Kostendeckungsgrad der Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird. Der von den Parteien dieser Vereinbarung erwartete Rückgang der Schülerzahlen orientiert sich an den Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bis zum Jahre 2030.

§ 2

Aufwendungsersatzanspruch der Kirchen

(1) Die Kirchen haben unbeschadet von § 1 Absatz 3 gegen das Land einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 1 Absatz 4, die ihnen für die kirchlichen Religionslehrkräfte entstehen, die Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.

(2) Soweit die Aufwendungen der Kirchen die entsprechenden Kosten des Landes insgesamt überschreiten, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.

(3) Soweit die Aufwendungen der Kirchen durch andere Leistungen des Landes gedeckt sind, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Abschnitt II.

Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren

§ 3

Jahresbeträge der Ersatzleistungen

(1) Die Jahresbeträge der Ersatzleistungen des Landes werden nach den §§ 4 und 5 berechnet. Die Jahresbeträge werden für das jeweilige Kalenderjahr auf der Grundlage des Schuljahrs, das in dem jeweiligen Kalenderjahr endet, berechnet.

(2) Der Jahresbetrag der Ersatzleistungen wird in elf Monatsraten von je 8,3 % der (voraussichtlichen) Ersatzleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu den nach Absatz 1 jährlich zu zahlenden Beträgen an die Kirchen ausgezahlt.

§ 4

Ausgangsjahr 2012

Im Kalenderjahr 2012 betragen die Ersatzleistungen des Landes auf der Grundlage des Schuljahrs 2011/2012 für die

1. Evangelische Landeskirche in Baden
8.339.789 Euro;
2. Evangelische Landeskirche in Württemberg
12.235.057 Euro;
3. Erzdiözese Freiburg
7.785.414 Euro;
4. Diözese Rottenburg-Stuttgart
11.681.557 Euro.

§ 5

Besoldungsanpassungen

(1) Verändert sich auf Grund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändern sich die Jahresbeträge der Ersatzleistungen entsprechend.

(2) Für die Evangelische Landeskirche in Baden und für die Evangelische Landeskirche in Württemberg gelten das Schlussprotokoll zu Artikel 25 Absatz 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg und die auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

(3) Für die Erzdiözese Freiburg und für die Diözese Rottenburg-Stuttgart gelten das Schlussprotokoll zu Artikel 1 Absatz 6 Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg und die auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

§ 6 Ausschluss

Zahlt das Land an die Kirchen Ersatzleistungen in der Höhe, die den Berechnungen nach §§ 4 und 5 entsprechen, ist die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen und von Einwendungen nach § 2 ausgeschlossen.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Zum Ausgleich der in den Kalenderjahren 2007 bis 2011 auf der Grundlage der Schuljahre 2006/2007 bis 2010/2011 entstandenen Unterschiede zwischen den tatsächlich geleisteten Ersatzleistungen und den Regelungen der Vereinbarung über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 15. August 1997 und zur Beseitigung der zwischen den Parteien entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung jener Vereinbarung zahlt das Land einmalig an die

1. Evangelische Landeskirche in Baden
250.653 Euro;
2. Evangelische Landeskirche in Württemberg
389.361 Euro;
3. Erzdiözese Freiburg
249.688 Euro;
4. Diözese Rottenburg-Stuttgart
363.059 Euro.

(2) Damit sind alle Ansprüche und Einwendungen, welche den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum betreffen, abgegolten beziehungsweise erledigt.

§ 8 Überprüfung

(1) Erstmals im Jahr 2021 wird überprüft, inwieweit die Annahmen der Parteien dieser Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 eingetreten sind. Weitere Überprüfungen erfolgen in Abständen von jeweils fünf Jahren.

(2) Sollte die Überprüfung gemäß Absatz 1 ergeben haben, dass die Annahmen der Parteien dieser Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 nicht eingetreten sind, so gelten die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 2 entsprechend. Nachzahlungen oder Erstattungen für vergangene Jahre finden aufgrund der Überprüfung gemäß Absatz 1 nicht statt.

§ 9 Auslegung und Anpassung der Vereinbarung

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung zu erreichen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Diese Vereinbarung ist erstmals im Kalenderjahr 2012 auf der Grundlage des Schuljahrs 2011/2012 anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Vereinbarung über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 15. August 1997 außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 2015

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Marion v. Wartenberg
Staatssekretärin

Evangelische Landeskirche in Baden
Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Evangelische Landeskirche in Württemberg
Rupp
Direktorin

Erzdiözese Freiburg
Dr. Mehlmann
Generalvikar

Diözese Rottenburg-Stuttgart
Dr. Stroppel
Generalvikar

Diese betragen:

Bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

im Bereich der Grund- und Hauptschulen	4.092
im Bereich der Sonderschulen	0
im Bereich der Realschulen	518
im Bereich der Gymnasien	370
	4.980

Bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

im Bereich der Grund- und Hauptschulen	3.689
im Bereich der Sonderschulen	91
im Bereich der Realschulen	169
im Bereich der Gymnasien	171
	4.120

Anlage

Zu § 1 Absatz 3

Die von den Kirchen hinsichtlich des Religionsunterrichts traditionell erbrachten Eigenleistungen (sogenanntes Badisches Drittel und sogenannte Württembergische Grundstunden) werden wie folgt berücksichtigt:

1. Sogenanntes Badisches Drittel

Die in der Statistik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Erzdiözese Freiburg jeweils im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Realschulen um je ein Drittel der von kirchlichen und staatlichen Religionslehrern insgesamt erteilten Unterrichtsstunden, höchstens jedoch bis zur Höhe der von kirchlichen Religionslehrern erteilten Unterrichtsstunden, vermindert.

2. Sogenannte Württembergische Grundstunden

Die in der Statistik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden für die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart um die sog. Grundstunden (Wochenstunden) vermindert.

3. Neue Schularten

Bei der oben beschriebenen Berücksichtigung des sogenannten Badischen Drittels und der sogenannten Württembergischen Grundstunden werden Stunden im Bereich der Werkrealschulen als Stunden im Bereich der Grund- und Hauptschulen behandelt; Stunden im Bereich der Gemeinschaftsschule werden in dem Verhältnis, in dem die Gemeinschaftsschulen durch Schulartänderung bestehender Grund-, Haupt- und Werkrealschulen einerseits und durch Schulartänderung bestehender Realschulen andererseits entstanden sind, als Stunden im Bereich der Grund- und Hauptschulen einerseits und als Stunden im Bereich der Realschulen andererseits behandelt.

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule gem. § 4 a Schulgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. Juni 2015 AZ 60.39 Nr. 60.31-01-02-V04

Nachstehend wird die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule gem. § 4 a Schulgesetz bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Rahmenvereinbarung

zwischen
dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

und der
Diözese Rottenburg-Stuttgart,
Erzdiözese Freiburg,
Evangelischen Landeskirche in Baden,
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(im Folgenden: Kirchen)

über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule gem. § 4 a Schulgesetz.

Präambel

(1) Die Kirchen unterstützen das Ziel der Landesregierung, Ganztagschulen intensiv mit außerschulischen Partnern zu vernetzen. Ihrem Auftrag entsprechend nehmen die Kirchen dabei Verantwortung für eine gemeinwesen- und wertorientierte Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten an der Ganztagschule wahr.

(2) Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sind zum einen die Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagschule“ vom 2. Juni 2014 und zum anderen ggf. weitere Rahmenvereinbarungen, sofern diese von den Kirchen unterzeichnet werden. Daher regelt die vorliegende Rahmenvereinbarung lediglich solche Aspekte, die nicht bereits in einer anderen Rahmenvereinbarung geregelt sind.

(3) Über die in den Rahmenvereinbarungen gem. Absatz 2 geregelten Fragen hinaus kommt den Kirchen eine besondere Bildungsverantwortung gem. ihrer in Artikel 12 Abs. 2 Landesverfassung normierten Rolle als verantwortliche Träger der Erziehung zu, die sie im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes gem. Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, gem. Artikel 5 Landesverfassung und gem. Artikel 1 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg wahrnehmen.

(4) Die vorliegende Rahmenvereinbarung verdeutlicht, wie die Bildungspartnerschaft von Staat und Kirchen an der Ganztagschule umgesetzt werden kann. Die heutige religions-plurale Situation in Baden-Württemberg wird von den Kirchen begrüßt; sie verstehen sich als Anwälte der Pluralität in der Gesellschaft.

§ 1

Potentiale der Kirchen

(1) Die Kirchen mit ihren über sieben Millionen Mitgliedern, ihrem Netz von etwa 4.000 Kirchengemeinden sowie zahlreichen kirchlichen Einrichtungen sind zentrale gesellschaftliche Akteure in Baden-Württemberg. Sie sind religiös-konfessionell positioniert, in ihren Angeboten an der Ganztagschule aber stets für alle Schülerinnen und Schüler offen.

(2) Ausgangspunkt des kirchlichen Engagements sind die Schülerinnen und Schüler. Kirchliche Kooperationsangebote sind von einem ganzheitlichen Blick auf das Kind auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes geprägt. In besonderer Weise setzen sich die Kirchen für Fragen der Lebensorientierung und der sozialen Verantwortung ein, sie legen daher besonderen Wert auf personale und soziale Kompetenzen, partizipative Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie auf verlässliche Beziehungen.

(3) Innerhalb der Kirchen sind ihre örtlichen Kirchengemeinden sowie vielfältige weitere Einrichtungen und Organisationen tätig, beispielsweise Jugendverbände und Jugendwerke, Familienbildungsstätten, Kirchenmusikverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hilfswerke, Caritas und Diakonie. Als Partner, die vor Ort nach der Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung tätig werden können, kommen alle Einrichtungen und Organisationen in Betracht, die den Kirchen zugeordnet sind.

(4) Für Kooperationsprojekte können sowohl Räume der Schule als auch der Kirchen (z.B. Gemeindehaus, Jugendräume, Kirchengebäude) für das Ganztagsangebot genutzt werden. Schule und Kirchen stellen einander für die Ganztagsangebote in der Regel ihre Räume, je nach örtlichen Gegebenheiten, zur Durchführung der Ganztagsangebote gegenseitig zur Verfügung.

§ 2

Rahmenbedingungen

(1) Die Landeskirchen bzw. Diözesen unterstützen die örtlichen kirchlichen Partner, das Kultusministerium die Schulen bestmöglich dahingehend, dass qualitätsvolle Ganztagsangebote mit geklärten Rahmenbedingungen stattfinden können und dass Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote gewährleistet sind. Solche Angebote können beispielsweise Übungsphasen, Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten umfassen.

(2) Um die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern, sollen die eingesetzten Personen der kirchlichen Partner möglichst über einen Nachweis ihrer Qualifikation

verfügen, beispielsweise die bundesweit anerkannte Jugendleitercard Juleica. Alternativ kann auf Personen mit langjähriger Praxiserfahrung zurückgegriffen werden. Einbezogen werden sollen, soweit möglich, auch Mitarbeitende der freiwilligen Dienste (BFD, FSJ, FÖJ usw.) sowie Schülermentorinnen bzw. Schülermentoren aus weiterführenden Schulen. Die Einzelheiten werden vor Ort zwischen Schule und kirchlichem Partner vereinbart.

(3) Die eingesetzten Mittel aus der Monetarisierung von Lehrerwochenstunden werden in der Regel als Pauschalleistung an den kirchlichen Partner gezahlt. Diese regeln den Einsatz und die Vergütung der entsprechenden Personen (beruflich Tätige, ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte) eigenständig.

§ 3

Angebote kirchlicher Partner an der Ganztagschule

(1) Grundsätzlich sind kirchliche Angebote an der Ganztagschule in großer Breite möglich, sie beinhalten beispielsweise Gruppenspiele, soziale Gruppenarbeit, Sport, Tanz, Erlebnispädagogik, Projektarbeit, Sucht- und Gewaltprävention, Basteln, Kunst, Musik und ähnliche Aktivitäten. Die Kirchen wirken mit ihren Ganztagsangeboten im Sinne des Schulgesetzes am staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag mit. Danach ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen. Dies erfolgt auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte. Für solche Angebote können staatliche Mittel aus monetarisierten Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

(2) Darüber hinaus sind kirchliche Angebote mit weltanschaulich-religiöser Prägung auf freiwilliger Basis möglich.

(3) Die kirchlichen Partner gewährleisten Transparenz ihrer Ganztagsangebote. Insbesondere kann die jeweilige Schulleitung jederzeit Einblick in die konkreten Aktivitäten nehmen. Die kirchlichen Partner sind bereit, an Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 4

Besondere Arbeitsformen und Vernetzungen

(1) Die Vernetzung der Ganztagsangebote kirchlicher Partner mit anderen Formen der Kooperation der Kir-

chen in Bezug auf die Schule ist im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsansatzes erwünscht. Insbesondere Religionsunterricht, Schulpastoral bzw. Schulseelsorge, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Migrationsarbeit, Flüchtlingshilfe sowie Schul- und Schülergottesdienste stellen selbstverständliche Vernetzungsbereiche dar, unbeschadet der Verantwortung der genannten Bereiche für ihr jeweiliges Arbeitsfeld. Darüber hinaus wird seitens der kirchlichen Partner, je nach örtlichen Gegebenheiten, die Vernetzung mit anderen Formen kirchlicher Angebote hergestellt, beispielsweise zu Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, kirchlichen Jugendverbänden, kirchlichen Familienangeboten usw.

(2) Sofern außerschulische kirchliche Angebote, beispielsweise Vorbereitungsgruppen auf die Erstkommunion bzw. Angebote im Rahmen von „Konfi 3“ während der Ganztagszeiten stattfinden, können daran teilnehmende Schülerinnen bzw. Schüler für diesen Zeitraum von der Schulpflicht befreit werden.

(3) Die kirchlichen Partner bemühen sich, je nach örtlichen Gegebenheiten, um interreligiöse Kontakte und Kooperationen. Sie unterstützen Ansätze des interreligiösen Dialogs an der Schule.

(4) Im Sinne der Gemeinwesenorientierung suchen und unterstützen die kirchlichen Partner nach Kräften auch die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren. Je nach örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen bringen sie sich, entsprechend der Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagschule“, auch in die Koordination von Ganztagsangeboten ein.

§ 5

Im Dialog bleiben

(1) Für die Kooperation soll die jeweilige Schulleitung eine Lehrkraft als Ansprechperson benennen.

(2) Die Partner dieser Rahmenvereinbarung beraten und begleiten den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung entsprechender Kooperationsangebote im Bereich der Ganztagschulen weiterhin im Rahmen ihrer regelmäßigen Konsultationen oder durch gesonderte Treffen.

Stuttgart, den 27. April 2015

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg,
vertreten durch
Herrn Minister Andreas Stoch, MdL

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Hessental einen Vertreter in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Hessental vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Sulzdorf. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Sulzdorf gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Sulzdorf ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Kündigung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung verbleibt das vorhandene Sondervermögen bei der Kirchengemeinde Sulzdorf. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Sulzdorf

und

der Evang. Kirchengemeinde Tüngental

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge Vom Einkorn bis zum Bühlertal“.

Vorbemerkung: Die Kirchengemeinde Sulzdorf bildet den Kirchengemeindeverein „**Verein für Diakonie und Seelsorge Vom Einkorn bis zum Bühlertal**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Sulzdorf übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Tüngental. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bgl. Teilgemeinde Schwäbisch Hall-Tüngental mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- Diakoniestationen im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und Bewohner im Bereich der bgl. Teilgemeinde Schwäbisch-Hall Tüngental, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Tüngental einen Vertreter in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Tüngental vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Sulzdorf. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Sulzdorf gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Sulzdorf ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Kündigung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird das vorhandene Sondervermögen unter den Kirchengemeinden Sulzdorf (zwei Drittel) und Tüngental (ein Drittel) aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Pfingstbotschaft 2015 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Ein Brief zu Pfingsten 2015
von den Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern im Glauben,

zu dieser Jahreszeit erinnern wir uns an die folgenden Worte aus der hebräischen Schrift:

Bittet für den Frieden Jerusalems! Es gehe wohl denen, die dich lieben! Friede sei in deinen Mauern und Glück in deinen Palästen! Um meiner Brüder und Freunde willen sage ich: Friede sei in dir! (Ps 122,6-8)¹

Und aus dem Neuen Testament:

Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. (Apg 2,1)

„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ lautete das Thema der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Busan, Republik Korea, 30. Oktober – 8. November 2013). Diese ÖRK-Vollversammlung rief uns dazu auf, uns gemeinsam mit allen Menschen guten Willens auf einen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu begeben.

Der Frieden, den die Welt bringen kann, besteht bloß aus leeren Worten, denn sie sagt „Friede! Friede!“, und ist doch nicht Friede“ (Jer 6,14). Kann Gerechtigkeit herrschen, wo kein Friede ist? Kann Friede herrschen, wo keine Gerechtigkeit ist? Allzu oft streben wir nach Gerechtigkeit auf Kosten des Friedens, nach Frieden auf Kosten der Gerechtigkeit. *Shalom* (שָׁלוֹם) ist mehr als nur ein Ausdruck der gegenseitigen Be-

grüßung. Wenn wir zueinander sagen: „Der Friede des Herrn sei mit dir“, wünschen wir einander damit Zufriedenheit, Vollständigkeit, Ganzheit, Wohlbefinden, Gesundheit, Wohlergehen, Sicherheit, Unversehrtheit, Ruhe, Gedeihen, Perfektheit, Fülle, Erholung, Harmonie und das Fehlen von Unruhe oder Uneinigkeit. Für unseren Frieden, für unser *Shalom*, hat unser Herr Jesus Christus am Kreuz auf dem Kalvarienberg den vollen Preis bezahlt.

Dadurch werden alle, die an Christus glauben, dazu befreit, die Stimme zu erheben, wenn Frieden angestrebt, aber Gerechtigkeit vernachlässigt wird, oder wenn das Streben nach Gerechtigkeit sich in einer Spirale der Gewalt verfängt. Wie schon die alten Worte des Psalmisten bezeugten, so ist der Status von Jerusalem auch heute noch das schwierigste Thema in den Verhandlungen zwischen Israelis und Palästinensern. Solange die Besetzung andauert, herrscht in Jerusalem kein Frieden. Die heiligen Stätten für Juden, Christen und Muslime sind noch immer weit davon entfernt, zu Symbolen für Frieden und Versöhnung unter den verschiedenen Gemeinschaften zu werden.

In der Apostelgeschichte lesen wir: „Und als der Pfingsttag [*ten hemeran tes pentekostes*] gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander“ (Apg 2,1). Der „Pfingsttag“ wurde nach dem griechischen Wort *pentekostos* benannt; es bedeutet „fünfzigster“ und bezieht sich auf das „Wochenfest“, fünfzig Tage nach dem Passahfest und nach Ostern.

Die ersten Menschen, die Jesus nachfolgten, befanden sich alle an einem Ort ... Nicht nur die Apostel, sondern alle 120 Jüngerinnen und Jünger waren zusammen, beteten und warteten auf den auferstandenen Christus. Das griechische Wort bedeutet uns, dass sie alle einmütig waren. Dann erfüllte plötzlich ein mächtiges Brausen (griechisch *pneuma*) das Haus. Der Wind war ein physisch spürbares Zeichen für die Gegenwart des Heiligen Geistes. Alle Anwesenden wurden vom Heiligen Geist erfüllt und predigten in den Sprachen aller Länder, aus denen fromme Juden in großer Zahl gekommen waren, um Pfingsten zu feiern.

Der Heilige Geist wird von Gott all denjenigen, die an den auferstandenen Christus glauben, als Geschenk des Glaubens gespendet. Christinnen und Christen aller Zeiten hatten und haben Teil an der inneren Verwandlung, für die Pfingsten steht. Am Morgen des Pfingsttages trat Petrus aus dem Obergemach, in dem sich die Jünger versammelt hatten, um öffentlich zu verkünden, dass Gott diesen Jesus zum Leben auferweckt hatte und sie alle Zeugen davon geworden waren. **Christus ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden!** Unser Erlöser bezwang Sünde, Tod und Grab. Petrus verkündigte die rettende Gabe

¹ Schlachter-Bibel 1951

Jesu Christi an die Welt (Apg 2,1-41). Er trat hinaus an die Öffentlichkeit, um zu verkündigen, dass Jesus wahrhaftig der Fürst des Friedens (*Sar shalom*) ist.

Seit zwei Jahrtausenden feiern die Christen den „Geburtstag der Kirche“ – wie das Pfingstfest oft genannt wird –, und sie treten an die Öffentlichkeit, um Jesus als Herrn aller Menschen zu verkündigen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass dies in der Vergangenheit oft mit einem Geist der Überlegenheit, ohne Respekt für die Würde aller Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Rasse, ihrem Geschlecht oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit, erfolgte. Diese Art von Arroganz entstammte nicht dem Heiligen Geist, der sich an Pfingsten ergoss, nicht dem Geist Christi, der die trennenden Mauern der Feindschaft überwindet und die reichhaltige Vielfalt allen Lebens bekräftigt. Der Geist von Pfingsten ruft uns auf den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens, und zwar als Jüngerinnen und Jünger, die Christus nachfolgen und sich den anderen Pilgerinnen und Pilgern anschließen.

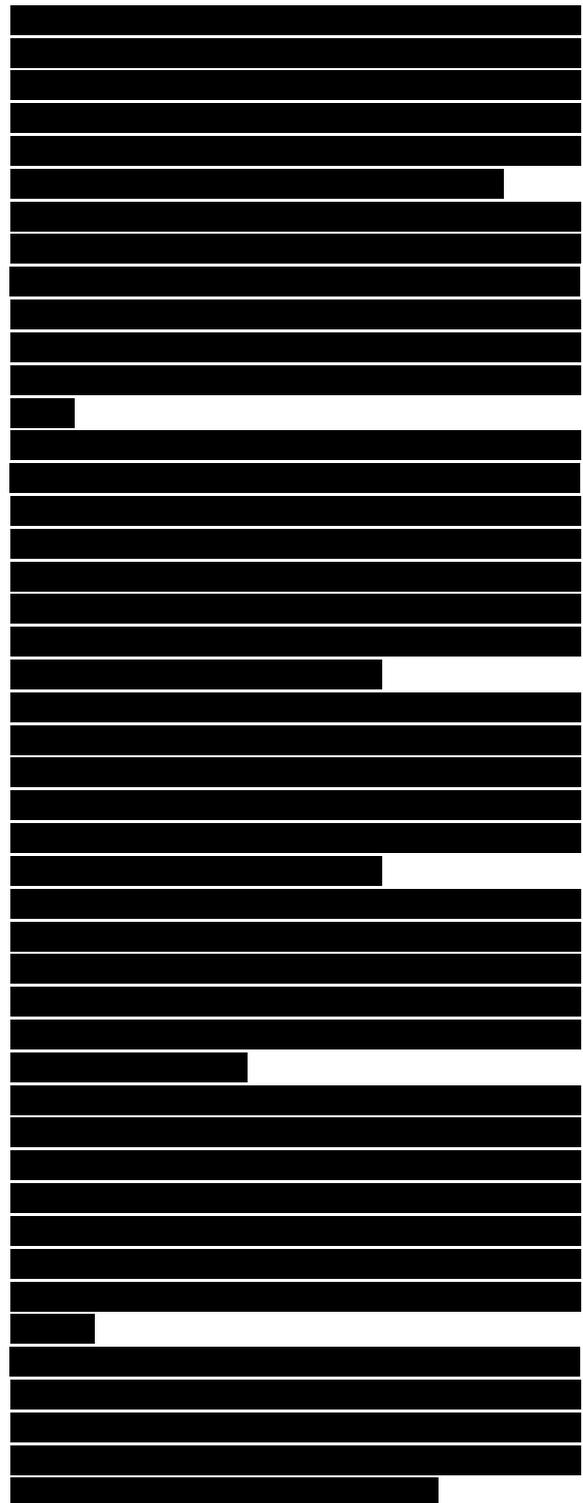
Daher vertrauen wir:

Der dreieinige Gott wird uns Frieden schenken im Anblick des Todes und der zukünftigen Welt; Frieden inmitten der Stürme und Gewitter des Lebens. Geliebte Brüder und Schwestern, betet um Frieden, Gedeihen und den Segen Gottes, nicht nur für Israel, nicht nur für Jerusalem, sondern um Frieden für die ganze Welt; nicht nur für eure Kirche, Konfession, Nachbarschaft oder euer Land, sondern betet um Frieden in Israel und Palästina, um Frieden in der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, in Ägypten, Libyen, Mali, Nigeria, Somalia, im Sudan und im Südsudan, in Afghanistan, Myanmar, Pakistan, auf den Philippinen, in Thailand, in der Ukraine, im Irak, in Syrien, Jemen, Kolumbien und Mexiko. Mehr als 10 000 Menschen werden jedes Jahr in bewaffneten Konflikten auf der ganzen Welt getötet.

Bittet um den Frieden in unserer Welt! Frieden ist eine Frage von Leben und Tod für die Menschen, die sich danach sehnen. Bittet um den Frieden der Welt. Der Fürst des Friedens sendet uns in die Welt hinaus, um zu bezeugen, was wir im Obergemach gesehen und gehört haben, damit daraus in der Öffentlichkeit das wird, was wir an Pfingsten gehört und erlebt haben, als Segen in und für Gottes geliebte und gebrochene Welt.

Möge der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes uns alle begleiten.

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit in der Evang. Frauen- und Mütter-Kurklinik Bad Wurzach

§ 1 Grund der Kurzarbeit

Die Klinik soll umfassend saniert bzw. umgebaut werden. Dies ist im laufenden Betrieb nicht möglich, sondern erfordert eine vorübergehende komplette Schließung des Hauses.

§ 2 Dauer und Umfang der Kurzarbeit, andere Kompensationsmöglichkeiten, betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund der Schließung in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Januar 2016 findet für die in Abs. 2 genannten Beschäftigten Kurzarbeit nach den folgenden Regelungen statt.

(2) Alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Alturlaub, Arbeitszeitverkürzungstage, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebsanfordernisse) werden zu Beginn der Umbauphase

ausgeschöpft, so dass die Kurzarbeit für die Beschäftigten jeweils zu einem individuellen Zeitpunkt ab 1. Juli 2015 beginnt und einheitlich bis 31. Januar 2016 andauert.

(3) Dies betrifft folgende Beschäftigte mit folgendem Umfang der Arbeitszeitverkürzung während dieses Zeitraumes:

– Die Namen werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht. –

(4) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Auszubildende und diejenigen Beschäftigten, welche die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht erfüllen.

§ 3

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

(1) Auf Antrag erhalten einzelne Beschäftigte aus sozialen Gründen einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn Beschäftigte (z.B. Alleinerziehende, Beschäftigte in Altersteilzeit, Beschäftigte, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) durch die Kurzarbeit in eine existenzgefährdende Notlage geraten würden. Die Mitarbeitervertretung ist in entsprechender Anwendung von § 40 m MVG. Württemberg zu beteiligen.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

§ 4

Anzeigepflicht

Die Dienststellenleitung bzw. die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 99 SGB III) anzuzeigen und den Antrag auf Kurzarbeitergeld (§ 323 SGB III) unverzüglich zu stellen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die für die Stellungnahme gemäß § 99 Abs. 1 SGB III bzw. § 323 Abs. 2 SGB III erforderlichen Informationen zu gewähren.

§ 5

Wirksamkeit der Regelung

Die Wirksamkeit der Regelung steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 99 Abs. 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06